

# **Geschäftsordnung der Klassenelternschaften der Grundschule an der Feldbuschwende, Hannover**

## **§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

Die Klassenelternschaft besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Klassenelternschaft ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Auf Antrag einer oder eines anwesenden Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Klassenelternschaft berät über alle die Klasse betreffenden Belange und bereitet Entscheidungen vor. Insbesondere obliegt ihr die Wahl:

- der/des Vorsitzenden
- der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
- der Vertreterin oder des Vertreters der Eltern in der Klassenkonferenz
- der Stellvertreterin oder des Stellvertreters in der Klassenkonferenz

Die/der Vorsitzende/r und Stellvertreter/in der Klassenelternschaft sind qua Amt Mitglieder von Klassenkonferenzen, sofern die Klassenelternschaft nicht auf Antrag ausschließlich andere Vertreter per Wahl bestimmt. Die Gesamtzahl der Vertreter in der Klassenkonferenz bleibt unverändert.

Die jeweiligen Amtszeiten betragen zwei Jahre, sofern Gewählte nicht gemäß § 91 NSchG ausscheiden. Gewählte nehmen ihr Amt nach regulärer Ablauf der Amtszeit vorbehaltlich §91 NSchG geschäftsführend wahr, bis die Klassenelternschaft turnusgemäß neue Vertreter per Wahl bestimmt hat. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt gemäß §3, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Die Klassenelternschaften können sich im Rahmen dieser Geschäftsordnung eine ergänzende, eigene Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 3 Sitzungen**

Die Klassenelternschaft tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder der Klassenlehrer es verlangen.

Auf Einladung der/des Vorsitzenden der Klassenelternschaft oder der Klassenlehrer/in können an den Sitzungen die Schulleitung, weitere Lehrkräfte oder externe Fachleute teilnehmen.

Beschlüsse der Klassenelternschaft werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Der Punkt kann dann innerhalb der Sitzung auf Beschluss erneut diskutiert und abgestimmt werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen einer oder eines Erziehungsberechtigten ist geheim abzustimmen.

## **§ 4 Aufgaben der/des Vorsitzenden**

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen sich untereinander abstimmen.

Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden gehören insbesondere

- Vorbereitung der Versammlung der Klassenelternschaft, Erstellen einer vorläufigen Tagesordnung, Einladung mit 10-Tage-Frist, Leitung der Versammlung und Ausführung der Beschlüsse der Klassenelternschaft
- Vertretung der Klassenelternschaft im Schulelternrat (SER)
- Austausch von Informationen und Beschlüssen zwischen Klassenelternschaft und SER

## **§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist am 05.06.2014 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bestehende Amtszeiten, die § 2 Satz 3 entgegenstehen, gelten unbeschadet weiter bis zu ihrem regulären Ende.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des SER. Die Beschlussfassung darüber ist nur zulässig, wenn die Mitglieder des SER unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens zehn Tage vorher zur SER-Sitzung geladen worden sind.

Hannover, den 05.06.2014

Katja Bewer  
(Vorsitzende des SER)

Martin Burzlaff  
(Vorsitzender des SER)